



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 14 Donnerstag, 2. April 2026

Nr. 1 Urlaub Erster Bürgermeister Pfefferer

Der Erste Bürgermeister der Stadt Monheim Günther Pfefferer befindet sich von **Montag, 23.03.2026 bis einschließlich Mittwoch, 15.04.2026 im Urlaub.**

Ab Donnerstag, 16.04.2026 ist er von den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während seiner Abwesenheit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Termine können unter folgender Tel.-Nr. vereinbart werden:
Mobil: 01 70 / 8 39 58 83
Stadt/Vorzimmer: 0 90 91 / 90 91 51

Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet.
Anmeldungen am Vortag!

Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00–17.00 Uhr und am Samstag von 09.00–13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter
www.awv-nordschwaben.de.

i. V. Anita Ferber

2. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE
DAITING

Nr. 1 Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Natterholz

Am **Sonntag, den 19.04.2026 um 19.30 Uhr** findet im Feuerwehrheim in Natterholz die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Grußwort des Bürgermeisters
5. Grußwort des Jagdpächters
6. Verwendung des Jagdpachtschillings
7. Flächenänderung bitte mitbringen
8. Wünsche und Anträge

Lorenz Kirner
Jagdvorsteher

B) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses Widmung der Straße „Zur Sonnenhöhe“, Fl.-Nr. 2059, Gmk. Rögling, zur Ortsstraße gemäß Art. 6 und Art. 46 Nr. 2 BayStrWG.

Anfangspunkt:
Einmündung Westenstraße bei Nordwestseite von Fl.-Nr. 2050, Gmk. Rögling
Endpunkt:
Westseite Fl.-Nr. 2053, Gmk. Rögling
Länge: 175 m

Träger der Straßenbaulast ist die **Gemeinde Rögling.**

Maßgebend für die Widmung sind die einschlägigen Artikel des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2026. Die Verfügung hierzu kann während der üblichen Besuchszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Mon-

heim, Zimmer-Nr. 107 und in der Gemeindkanzlei Rögling, während der allgemeinen Amtsstunden, vom **02.04.2026 bis 20.05.2026** eingesehen werden. Nach dieser Auslegungsfrist wird die genannte Verfügung unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 24, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Rögling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften

für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine elektronische Klageerhebung nach Maßgabe des § 55 a VwGO ist zulässig. Hierfür gelten die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (**www.vgh.bayern.de**) zu entnehmenden Bedingungen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Auernhammer
Erster Bürgermeister